



## **Textliche Festsetzungen**

Bebauungsplan Nr. 298  
- An der Barriere -

Redaktionelle Anmerkung:    *Rechtskraft 15.08.1990    Es gilt die BauNVO 1977*

Die Ausnahmen des § 3 (3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

Es sind gem. § 3 (4) BauNVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Garagen und Stellplätze sind gemäß § 12 (6) BauNVO nur auf den im Plan ausgewiesenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.